

**Satzung zur Änderung
der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung)
der Stadt Hüfingen vom 16.12.2015**

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Hüfingen am 22.10.2020 folgende Satzung zur Änderung Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) beschlossen:

**§ 1
Zählergebühr**

§ 42 a Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Bei der Berechnung der Zählergebühr wird der Monat, in dem der Zähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.

**§ 2
Wechsel des Gebührenschuldners**

§ 39 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührenschuldner über.

§ 43 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

In den Fällen des § 39 Abs. 1 Satz 3 (Wechsel des Gebührenschuldners) entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Grundstückseigentümer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats; für den neuen Grundstückseigentümer mit Ablauf des Kalenderjahres.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Hüfingen, den 22.10.2020

Der Gemeinderat



Michael Kollmeier
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung der Stadt gegenüber geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.